

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 61/12 B

L 9 AS 1071/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AS 5053/10 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Braunschweig,
Berliner Platz 13, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. März 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger erhobene Rüge der mangelnden Sachaufklärung des LSG ist schon deswegen unzulässig, weil er in seiner Beschwerdebegründung keinen Beweisantrag bezeichnet hat.
- 4 Des Weiteren rügt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Hinsichtlich der vom Kläger formulierten Fragen

"Darf ein Gericht Beträge, die auf einem Konto eines Leistungsempfängers nach dem SGB II eingehen als sonstiges Einkommen - weder Erwerbseinkommen noch privilegiertes Einkommen, noch Vermögensumschichtung - annehmen, wenn verlässliche Angaben hierfür nicht vorliegen?"

sowie

"ob bei Unklarheiten, die aufgeklärt werden können, bei denen aber die Betroffenen nicht ausreichend mitwirken, die Beweislast quasi dahingeht, dass zugunsten des Leistungsträgers angenommen wird, bei derartigen Einnahmen handele es sich um anzurechnende sonstige Einkünfte."

hat der Kläger schon keine Rechtsnorm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) bezeichnet, auf



deren Auslegung diese abzielen. Im Kern zielen die Fragen jedoch auf eine Auseinandersetzung mit der Beweiswürdigung durch das LSG ab; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dieser aus dem Gesetz sich ergebende Ausschluss bestimmter Verfahrensrügen kann nicht durch die Erhebung einer Grundsatzrüge umgangen werden (BSG vom 30.5.2006 - B 2 U 86/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 9 mwN).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)